

Anzugordnung für Soldaten/Reservisten

Eine Zusammenfassung einiger wichtiger Regelungen der ZDv 37/10 („Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“). (Zusammengefasst aus div. Stellen der ZDv).

„Die zehn Gebote“

1. Die ZDv 37/10 legt das Aussehen der **Uniformteile** sowie der **Abzeichen** fest. Selbst beschaffte Uniform- oder Ausrüstungsteile sowie Abzeichen müssen in **Form, Gestaltung, Größe und Farbe den dienstlich gelieferten entsprechen** (nicht nur ähneln!)
2. Die **Hose zum Feldanzug** wird als Überfallhose (eingeschlagen, mit Hosengummis, endend oberhalb der Stiefel) getragen.
3. Zum Dienst-/Gesellschaftsanzug muss die **Unterwäsche** durch die Oberbekleidung bedeckt sein (z.B. bei Diensthemden bzw. Dienstblusen mit offen getragem Kragen). Farbige Unterwäsche darf durch die Oberbekleidung hindurch nicht sichtbar sein.
Zum Feldanzug dürfen nur **olivfarbene bzw. braune Unterhemden** getragen werden, sofern sie bei offenem Hemd erkennbar sind.
4. Die Bundeswehruniform darf nicht mit Zivilbekleidung oder ausländischen Uniformteilen gemischt getragen werden. Einzige Ausnahme: Schutzhelm (Fahr- oder Motorrad).
5. Außerhalb von Gebäuden ist grundsätzlich **Kopfbedeckung** zu tragen. In geschlossenen Räumen ist die Kopfbedeckung abzunehmen, in geschlossenen Fahrzeugen (priv./dienstl./öffentl.) kann die Kopfbedeckung abgenommen werden.
6. **Anzugerleichterungen** (z.B. Ablegen der Kopfbedeckung, Hochkrempeln der Ärmel) befiehlt der Disziplinarvorgesetzte oder der den Dienst leitende Vorgesetzte **einheitlich für alle**. Im Außendienst trägt **der Leitende** den gleichen Anzug wie die ihm unterstellten Soldaten.
7. Männlichen Soldaten sind als sichtbarer **Körperschmuck** nur zwei dezente Fingerringe erlaubt. Am Dienstanzug außerdem noch Krawattenspange und Manschettenknöpfe. Das Tragen von Schmuck kann vom Vorgesetzten aus Sicherheitsgründen (im Sport, an Maschinen) verboten werden.
8. **Kennzeichnungen, Abzeichen** sowie **Orden** und **Ehrenzeichen**, die nicht in der ZDv 37/10 aufgeführt sind oder für die keine Tragegenehmigung durch BMVg – Protokoll erteilt wurde, **dürfen an der Uniform nicht getragen werden**.
9. Zum Tragen genehmigte, **selbst beschaffte Abzeichen** dürfen nur an selbst beschafften Uniformteilen getragen werden.
10. **Leistungs-, Sonder- oder Tätigkeitsabzeichen** müssen offiziell verliehen worden sein. „Ehrenhalber“ gibt es nicht! Insbesondere für ausländische Abzeichen ist eine Tragegenehmigung auf dem Dienstweg zu beantragen. Maximal dürfen je zwei **Tätigkeits- oder Sonderabzeichen** über der rechten Brusttasche bzw. auf der rechten Brusttasche getragen werden. Davon je max. ein ausländisches.

Merke:

- Dass es keine schwarze Leistungsstufe bei Tätigkeits- bzw. Leistungsabzeichen gibt, also sind die oft getragenen gestickten schwarzen Ausführungen nicht korrekt, auch nicht am Feldanzug.
- Stoffabzeichen müssen auf Tuch in der Grundfarbe des jeweiligen Uniformteils gestickt sein. (Grundfarbe des Feldanzugs? Flecktarn? Nein, Olivgrün! Bei Zweifeln bitte wenden oder in der TL nachlesen)
- Dass als Grundfarbe der Dienstgradabzeichen Oliv, nicht flecktarn, ausdrücklich genannt ist, ebenso die Bestickung in Schwarz bzw. Dunkelgold, nicht in Silberweiß bzw. Hellgold.
- Für Tätigkeitsabzeichen muss in jedem einzelnen Fall eine Tragegenehmigung beantragt werden. (Schriftlich beim Disziplinarvorgesetzten / LKdo.) Die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme und die Mindestdienstzeit in der Funktion sind zwar notwendig, reichen aber nicht aus als Trageberechtigung.
- Dass immer nur je ein ausländisches Tätigkeits-/Sonderabzeichen (über der Tasche) und Leistungsabzeichen (auf der Tasche) getragen werden darf. Ausländische Abzeichen werden unter den deutschen Abzeichen getragen. Also z. B. nur entweder das US- Schießabzeichen, das NL-Schießabzeichen oder das belgische Sportabzeichen. Ebenso nicht mehr als ein ausländisches Fallschirmspringerabzeichen, US "Expert Infantry Badge" oder ähnliches.
- Es gibt zzt. bei der Bundeswehr kein Scharfschützen-Sonderabzeichen, das aufgrund der erfolgreichen Teilnahme am Scharfschützenlehrgang (den es gibt) verliehen wird. Also darf ein solches Abzeichen auch nicht getragen werden.

Lässliche Sünden (bleiben trotzdem Sünden!):

Inoffizielle Truppenzugehörigkeitsabzeichen.

Hier wird es etwas schwieriger: Kompanie-/Zug-/Lehrgangs- oder Hörsaalabzeichen werden oft innerhalb der Einheiten geduldet oder gerne gesehen, diese Duldung hat jedoch keine allgemeine Gültigkeit. Also kann jeder militärische Vorgesetzte den Soldaten befehlen, die Abzeichen zu entfernen.

Schwarze Tätigkeits- / Sonder- / Leistungsabzeichen

Diese sind in der Farbe der verliehenen Erfahrungs- / Leistungsstufe zu tragen. Außer natürlich, wenn Sie alle Leistungsnachweise bei völliger Dunkelheit erbracht haben.

Mehr als je zwei (insg.) bzw. mehr als je ein ausländisches Tätigkeits- / Sonder- / Leistungsabzeichen

Bitte, wir können doch alle mindestens sicher bis drei zählen, oder? Reich geschmückte Rindviecher gibt es beim Almatrieb oder als Pfingsochsen.

Schwere Sünden (bitten Sie um gerechte Bestrafung):

Barettabzeichen ohne Bundesfarben

Die Erläuterung ist hoffentlich unnötig. Sie mögen Schwarz-Rot-Gold nicht? Bitte melden Sie sich bei Ihrer zuständigen MAD-Dienststelle.

Namensbänder in Frakturschrift („altdeutsche“ Schrift), Disko-Dienstgrade (Silber auf Flecktarnstoff)

„...in Farbe und Form den dienstlich gelieferten Ausführungen entsprechen.“ – War da nicht irgendwas?

Todsünden:

Das „Scharfschützenabzeichen“

(Oval mit Raubvogel auf Eichenblättern, mit Bundesfarben unten) Das gerne und oft von selbst ernannten Scharfschützen getragene Abzeichen ist angelehnt an das entsprechende Abzeichen der Wehrmacht. Es ist hoffentlich klar, warum die Bundeswehr dieses Abzeichen nicht einführt.



Das Tragen selbst entworfener oder sonst wie beschaffter Fantasieabzeichen, Markierungen, Fourragères, Armbinden usw.:



Es gibt in der Bundeswehr keine Axtschwinger-ATN/ATB und auch kein Schweinefleischesserbataillon. Egal ist auch ob Sie schon mal eine Kreuzfahrt gemacht haben, Ihre überbordende Riemigkeit demonstrieren wollen oder gerade Ihre altgriechischen oder –nordischen Wurzeln entdecken. Das Tragen entsprechender Abzeichen an Uniformen der Bundeswehr macht Sie zum Pausenclown, davor schützt Sie die ZDv 37/10 durch ein eindeutiges Trageverbot.



Korinthenkackerei? Spaßbremse?

Werte Kameraden, Sie wollen als Reservisten ernst genommen werden und bei der Bundeswehr mitmachen, nicht im Kindergarten, bei einer freien Künstlerkommune oder sonst wo...

Auch wenn es schwer fällt: Als (uniformierte) Reservisten und Soldaten der Bundeswehr repräsentieren Sie Deutschland. Abzeichen, die in irgendeiner Weise als anstößig empfunden werden können, schaden dem Ansehen Deutschlands und dem Ansehen des jeweiligen Trägers.

Wir sind keine Balkan-Soldateska, keine Söldner und keine anarchistische Miliz. Falls Sie es für Ihre persönliche Glückseligkeit brauchen: Kaufen Sie das entsprechende T-Shirt und tragen es in zivil beim Zugabend, wenn Sie im Kameradenkreis unter sich sind.

Auszüge aus der ZDv:

Kap. 1 – Allgemeines

II. Grundsätze

103. Jeder Soldat ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Uniform selbst verantwortlich. Der Soldat in Uniform muss sich bewusst sein, dass er die Bundeswehr in der Öffentlichkeit sichtbar nach außen vertritt und dass seine Haltung, sein Auftreten und sein äußeres Erscheinungsbild das Ansehen der Bundeswehr mit prägen.

Es ist **Aufgabe aller Vorgesetzten**, die Einhaltung der Anzugordnung durchzusetzen.

104. Im Dienst ist Uniform zu tragen, wenn diese Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt. Den jeweiligen Anzug befiehlt der **Disziplinarvorgesetzte** oder der Vorgesetzte, der den Dienst anordnet.

[...]

111. Kennzeichnungen (Kapitel 4), **Abzeichen** (Kapitel 5) sowie **Orden** und **Ehrenzeichen** (Kapitel 5 Abschnitt XIV), die nicht in dieser Dienstvorschrift aufgeführt sind oder für die keine Tragegenehmigung durch BMVg – Protokoll erteilt wurde, **dürfen an der Uniform nicht getragen werden** (Anlage 1).

III. Einzelregelungen

a) Uniform in der Öffentlichkeit

114. Männliche Soldaten dürfen zur Uniform sichtbar **keinen Schmuck** tragen, ausgenommen:

zwei dezente Fingerringe, Krawattenspange und Manschettenknöpfe.

Weibliche Soldaten dürfen dezenten Schmuck sichtbar tragen; dies gilt nicht im Einsatz.

Disziplinarvorgesetzte können das Tragen von Schmuck aus Sicherheitsgründen verbieten (z. B. beim Sport).

116. Zur Uniform dürfen sichtbar keine **Accessoires** (z.B. Brillenbänder in grellen Farben, aus der Hosentasche hängende bzw. am Gürtel befestigte Schlüsselanhänger, am Gürtel befestigte Brillenetuis, Walkman, Maßbänder) getragen werden.

117. Uniform- und dienstliche Ausrüstungsteile dürfen **nicht zur Zivilkleidung**, zivile Oberbekleidung darf nicht zur Uniform getragen werden, ausgenommen handelsüblicher Schutzhelm bei der Benutzung eines privaten Fahr-/Kraftrades. Sofern über den zivilen Schutzhelm hinaus weitere sichtbare Schutzbekleidung getragen wird, ist Zivil zu tragen.

c) Selbstbeschaffte Uniformteile/Abzeichen

123. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Dienstvorschrift dürfen **Bekleidungsartikel** getragen werden, die nicht zum Ausstattungssoll gehören.¹ Das Tragen dieser Bekleidungsartikel darf nicht befohlen werden.

124. Jedes Tragen **nicht dieser Dienstvorschrift entsprechender Uniformteile**, das Anlegen nicht genehmigter oder in Form und Farbe abweichender Abzeichen sowie zweckwidrige Verwendung bundeswehreigener Bekleidung ist **unzulässig**.

125. Selbstbeschaffte Uniformteile und Abzeichen haben in Form und Farbe den dienstlich gelieferten zu entsprechen.

127. Die Ergänzung/Abwandlung der Uniform mit nicht zugelassenen **ausländischen Uniformteilen** ist unzulässig.

Einschub:

Wiederholt legt die Vorschrift folgende Punkte fest:

- Dass selbst beschaffte gestickte Abzeichen nur an selbst beschafften Uniformteilen zu tragen sind.
- Dass selbst beschaffte Abzeichen in Form und Farbe den dienstlich gelieferten entsprechen müssen, jedoch hand- oder maschinengestickt sein dürfen.
- Dass Stoffabzeichen auf Tuch in der Grundfarbe des jeweiligen Uniformteils gestickt sein müssen. (Grundfarbe des Feldanzugs? Flecktarn? Nein, Olivgrün! Bei Zweifeln bitte wenden)

Kapitel 2 – Anzugarten

206. Einheitliche **Anzugerleichterungen** (z.B. Ablegen der Kopfbedeckung, Hochkrepeln der Ärmel) befiehlt der Disziplinarvorgesetzte oder der den Dienst leitende Vorgesetzte.

207. Im Außendienst trägt **der Leitende** den gleichen Anzug wie die ihm unterstellten Soldaten.

208. Außerhalb von Gebäuden ist grundsätzlich Kopfbedeckung zu tragen.

In geschlossenen Räumen (z. B. Wohn- und Diensträumen, Gaststätten, Museen, Theatern, Kirchen) sind Kopfbedeckung und Fingerhandschuhe abzulegen, sofern nichts anderes befohlen ist.

Das Tragen von **Fingerhandschuhen** ist dem Soldaten freigestellt. Der Dienstanzug ohne Dienstjacke wird ohne Fingerhandschuhe getragen. Wenn Soldaten in geschlossener Formation auftreten, kann das einheitliche Tragen von Fingerhandschuhen befohlen werden.

209. Bei **Fahrten in Dienstfahrzeugen/Privatkraftfahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln** ist es dem Soldaten gestattet, die Kopfbedeckung abzunehmen. Bei

¹ sofern nicht einheitlicher Anzug gem. Nr. 104 befohlen

Übungen und Kfz-Märschen kann das Tragen der Kopfbedeckung durch den Leitenden befohlen werden.

211. Die **Trageweise der Oberbekleidung, Abzeichen und Kennzeichnungen** hat den Abbildungen in den jeweiligen Kapiteln zu entsprechen. Oberbekleidung (z. B. Mantel, Feldparka, Ganzjahresjacke, Blouson, Dienstjacke, Schibluse) wird geschlossen getragen. Sie wird nicht „über die Schulter geworfen“ getragen. Kragen sind nicht „hochgestellt“ zu tragen.

212. Alle am Kampfanzug getragenen **Tätigkeits-, Leistungs-, Sonder-, Verbands- und internen Verbandsabzeichen** sind **im Einsatz-Fall** bzw. bei entsprechender Alarmstufe **zu entfernen**. Das Tragen von Ansteckabzeichen ist untersagt.

213. Zum Dienst-/Gesellschaftsanzug muss die **Unterwäsche** durch die Oberbekleidung bedeckt sein (z.B. Diensthemden bzw. Dienstblusen mit offen getragendem Kragen). Farbige Unterwäsche darf durch die Oberbekleidung hindurch nicht sichtbar sein.

Zum Feldanzug dürfen nur olivfarbene bzw. braune Unterhemden getragen werden, sofern sie bei offenem Hemd erkennbar sind.

Kapitel 4 Kennzeichnungen

III. Frühere Soldaten

426. Angehörige der Reserve (1) tragen im Dienst Uniform, wenn sie sich in einem Wehrdienstverhältnis befinden. Nehmen sie an einer dienstlichen Veranstaltung (DVag) teil, so ist der dazu befohlene Anzug zu tragen.

Die gemäß Nr. 427 vorgesehene Kennzeichnung der Uniform ist bei einer Wehrübung/dienstlichen Veranstaltung abzulegen.

427. Aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschiedene Soldaten der Bundeswehr, denen die Genehmigung zum Tragen der **Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses** erteilt worden ist, können den

- Dienstanzug (Grundform, witterungsbedingt mit Ergänzungen),
- Gesellschaftsanzug,

bei besonderen Anlässen und unter bestimmten Voraussetzungen tragen.

In Ausnahmefällen darf auf besondere Anordnung des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk (Inland) bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung - FÜ S I 3 (Ausland) auch der Feldanzug Tarndruck/oliv, allgemein, getragen werden.

Die Uniform ist wie folgt zu kennzeichnen:

(1) **Frühere Soldaten des Heeres und der Luftwaffe** tragen eine Aufschiebeschlaufe aus schwarz-rot-goldener Kordel.

Trageweise:

An der Ärmelinsatznaht anliegend auf den Schulterklappen von Dienstanzug, Gesellschaftsanzug, Feldanzug.

(2) **Frühere Soldaten der Marine** tragen ein R in Verbindung mit dem Dienstgradabzeichen.

VI. Namensband/Namensschild

434. Das **Namensband** (Bild 420) ist ein ca. 2,5 cm hohes und 14 cm breites **Baumwoll-/Kunststoffband**. Es wird waagrecht **über der linken Brusttasche** bzw. an entsprechender Stelle getragen.

(1) Das Namensband in **olivfarbenem Grundtuch** mit **schwarzen Buchstaben** wird getragen an der/am:

– Feldparka, Feldjacke, Feldhemd, Feldjacke, Tarndruck, Feldbluse, Tarndruck, Überjacke, Nässeschutz, Tarndruck, Panzerkombination, Fliegerkombination (Heer), Fliegerlederjacke (Heer), Pullover, oliv (Heer), Monteurkombination, Izttechn Pers.

Für die namentliche Kennzeichnung der Bekleidungsstücke des Feldanzuges, Tarndruck, sind die Namensbänder mit Haftbandverschluß versehen.

435. Das **Namensschild** (Bild 421) ist ein ca. 1,5 cm hohes und ca. 8 cm breites **Kunststoffschild**. Es wird waagrecht **auf der Mitte der linken Brusttaschenklappe** oder an

entsprechender Stelle getragen. Es darf an Dienstjacke, Diensthemd, Dienstbluse, Hemd (Marine) getragen werden.

Namensschilder dürfen nicht aus Haushaltsmitteln beschafft werden. Anschaffung und Anbringung erfolgen auf eigene Kosten und dürfen daher den Soldaten nicht befohlen werden.

Das Namensschild wird von

(1) **Soldaten des Heeres und der Marine** in schwarzer Grundfarbe mit weißen Buchstaben

(2) **Soldaten der Luftwaffe** in blauer Grundfarbe mit weißen Buchstaben getragen.

Soldaten der Marine dürfen zusätzlich Verbandswappen/Wappen auf dem Namensschild anbringen.

Dienstgradabzeichen (37/10, Kap. 5, III. a) Nr. 505 ff)

... sind als **olivfarbene Aufschiebeschlaufen**, bei der Luftwaffe mit Teilstreitkraftabzeichen (Nr. 503) [die Doppelschwinge, d. *Bearbeiter*], auf den Schulterklappen folgender Bekleidungsstücke zu tragen: Feldanzug, Panzer-, Monteur-, Fliegerkombination, Pullover, Schutzweste

Bis zur Einführung dienstlich gelieferter Aufschiebeschlaufen in **oliv-farbenem Grundton mit Dienstgradabzeichen in schwarz** (Gefreiter bis Oberst) und abgeschwächtem Goldton (Generale ZDv 37/10 149 und Soldaten der Marine), dürfen für diese Bekleidungsstücke **entsprechende** selbstbeschaffte Dienstgradabzeichen getragen werden.

Barettabzeichen (Nr. 541)

Alle Truppengattungsabzeichen haben am unteren Rand die Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold. Nur die Barettabzeichen multinationaler Großverbände sind ohne kleine deutsche Fahne.

Selbstbeschaffte, handgestickte Abzeichen dürfen an selbstbeschafften Barettts getragen werden.

(Interne) Verbandsabzeichen

- Der Soldat trägt das / die Abzeichen des eigenen (Groß-) Verbandes, Kommandierungen ändern nichts. Beordnete Reservisten tragen das Abzeichen Ihres aktuellen Beordnungstruppenteils, nicht beordnete Reservisten das Abzeichen des Truppenteils in dem sie zuletzt beordert waren. Wird dieser Verband aufgelöst, ist das Abzeichen des für den Wohnort des Reservisten zuständigen Wehrbereichskommandos zu tragen. (vgl. Kap. 5, VII., Nr. 529 ff.)
- **Regelmäßige (offizielle) Interne Verbandsabzeichen** sind nur diejenigen Abzeichen, die von den (höheren) Kommandobehörden (Brigaden aufwärts) offiziell genehmigt worden sind. Das Streitkräfteamt führt eine Wappenrolle, in der alle IVAs erfasst sind. (vgl. Kap. 5, VIII., Nr. 534)

Trageweise interner Verbandsabzeichen (37/10, Kap. 5, VIII. Nr. 532 ff.)

- **Am Dienstanzug:** Als **Metall- oder Emailleabzeichen**, auf einer Lederlasche befestigt auf der **rechten Brusttasche**.
- **Am Feldanzug, TD:** früher die Regel, heute eher selten: Metall- oder Emailleabzeichen wie am Dienstanzug. Aktuell üblich: **Stoffabzeichen**, max. 9 cm Höhe, 7 cm Breite; **auf dem rechten Oberarm** oder der linken Brustseite (z. B. Pilotenoveralls).

Tätigkeitsabzeichen (Kap. 5, X., Nr. 546 ff. und Anl. 7)

Voraussetzung für die Aushändigung eines Tätigkeitsabzeichens

... ist die Zuerkennung mindestens der Tätigkeitsstufe/Ausbildungshöhe 7 und eine fachbezogene Verwendung in der Bundeswehr oder bei ausländischen Streitkräften. Für Soldaten des Heeres gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn die für den jeweiligen Dienstposten erforderliche Qualifikation

- durch erfolgreiche Teilnahme am **militärfachlichen Teil eines Unteroffizierlehrgangs** oder
- durch erfolgreiche Teilnahme an einem für die Wahrnehmung des Dienstpostens vorgeschriebenen **Fachlehrgangs** oder
- durch eine **Ausbildung am Arbeitsplatz** bzw. eine Fachausbildung nachgewiesen wird.

Bei einer Ausbildung am Arbeitsplatz/Fachausbildung bestätigt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte den Erwerb der erforderlichen Ausbildungshöhe.

Das Abzeichen ist dem Soldaten mit einem Besitzeugnis (siehe Nr. 3) nach folgenden Zeiten auszuhändigen:

- Stufe I, Bronze: nach 6 Monaten Dienstzeit in fachbezogener Verwendung.
- Stufe II, Silber: nach 5 Jahren fachbezogener Verwendung.
- Stufe III, Gold: nach 10 Jahren fachbezogener Verwendung.

Für Angehörige der Reserve werden zwei oder mehr Wochen Wehrübungszeit im Kalenderjahr ohne Rücksicht auf die Dauer der einzelnen Wehrübung als 1 Jahr gewertet.

Aushändigung des Tätigkeitsabzeichens mit Besitzzeugnis

a) Nach Prüfung der Voraussetzungen ist das Tätigkeitsabzeichen in Bronze durch den zuständigen Vorgesetzten mit einem Besitzzeugnis (Anlage 12) auszuhändigen. Die höherwertigen Abzeichen werden auf Antrag entsprechend ausgehändigt.

b) Mit Aushändigung des Besitzzeugnisses ist die Trageberechtigung für Soldaten einschließlich der aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen erteilt.

c) Der Soldat erhält ein **metallgeprägtes Abzeichen** ausgehändigt. Das Abzeichen ist durch die Stelle anzufordern und bereitzustellen, die für das Ausstellen des Besitzzeugnisses zuständig ist.

d) Zuständig für das Ausstellen der Besitzzeugnisse sind:

– der nächste **Disziplinarvorgesetzte** für die Stufe BRONZE, der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte für die Stufen SILBER und GOLD, ...

e) Je eine Durchschrift des Besitzzeugnisses (Anlage 12) ist der **Stammakte** und der Zusatzakte/Klarsichthülle beizufügen.

f) Die Abgabe eines Tätigkeitsabzeichens „**ehrenhalber**“ [an Angehörige der Bundeswehr oder Reservisten, *d. Bearbeiter*] ist grundsätzlich **untersagt**.

Trageweise:

546. Die Tätigkeitsabzeichen kennzeichnen den aufgrund einer nachgewiesenen Ausbildung und fachbezogenen Verwendung (Anlagen 7 und 12) erreichten Ausbildungs- und Erfahrungsstand des Soldaten an der Uniform.

547. Tätigkeitsabzeichen² werden auf der **rechten Brustseite über der Brusttasche** an der ...

Jacke, grau/blau/dunkelblau, Bordjacke, Dienstbluse, Schibluse, Diensthemd (Metallabzeichen, *d. Bearbeiter*);

Feldbluse, Tarndruck, Feldjacke, oliv, Feldhemd, oliv, Fliegerkombi, Bordhemd (Stoffabzeichen, *d. Bearbeiter*)

bzw. an entsprechender Stelle am Jackett des Gesellschaftsanzuges getragen.

Einschub:

212. Alle am Kampfanzug getragenen **Tätigkeits-, Leistungs-, Sonder-, Verbands-** und **internen Verbandsabzeichen** sind **im Einsatzfall** bzw. bei entsprechender Alarmstufe **zu entfernen**. Das Tragen von Ansteckabzeichen ist untersagt [Verletzungsgefahr, *d. Bearbeiter*].

² siehe Nr. 212: entfernen im Einsatz- / Alarmfall

548. Es können **bis zu zwei Tätigkeitsabzeichen, davon ein ausländisches** getragen werden. Wird ein ausländisches Tätigkeitsabzeichen getragen, so ist es unmittelbar unter dem deutschen zu tragen.

Werden Sonderabzeichen (Abschnitt XI) wie Tätigkeitsabzeichen getragen [über der rechten Brusttasche, gilt für: Fallschirmspringer, Kommandant, Seefahrendes Personal, U-Bootpersonal, *d. Bearbeiter*], so dürfen insgesamt über der Brusttasche nur zwei Abzeichen getragen werden.

549. Selbstbeschaffte hand- oder maschinengestickte Abzeichen dürfen nur an selbstbeschafften Bekleidungsartikeln getragen werden, jedoch nur in der passenden Grundtuchfarbe.

Diese Abzeichen sind am Dienstanzug und Gesellschaftsanzug bei Heer und Luftwaffe silberfarben, bei der Marine goldfarben.

Unterscheidung der Leistungsstufen durch bronze-, silber- oder goldfarbene(n)

- Eichenlaubkranz (Bilder 535/2, 536/2, 536/3),
- Eichenlaubumrandung (Bild 533/2),
- Äskulapstab (Bilder 534/6, 536/8),
- Kreis mit der jeweiligen Tätigkeitskennzeichnung (Bilder 533/1, 533/3-533/14, 534/1-534/5, 534/7, 535/1, 535/3-535/4, 536/1, 536/4, 536/9-536/11).

Leistungsabzeichen (Kap. 5, XII. und Anl. 9)

569. Das Leistungsabzeichen wird auf der Falte bzw. auf der **Mitte der linken Brusttasche** oder an gleicher Stelle bei Bekleidungsstücken ohne aufgesetzte Taschen von

- Dienstjacke, grau, blau, dunkelblau, weiß und sandfarben, Schibluse, Diensthemd/Dienstbluse, blau, dunkelblau, weiß und sandfarben [Metallabzeichen, *d. Bearbeiter*];
- Feldbluse, Tarndruck, Feldjacke, oliv, Bordjacke, Bordhemd, Feldhemd, [Stoffabzeichen, *d. Bearbeiter*]
- Jackett des Gesellschaftsanzuges [Metallabzeichen, *d. Bearbeiter*]

getragen.

570. An der Feldbluse, Tarndruck/Feldjacke, oliv/Bordjacke und dem Feldhemd/Bordhemd dürfen nur **selbstbeschaffte Stoffabzeichen** getragen werden.

Selbstbeschaffte (hand- bzw. maschinengestickte) **Abzeichen** dürfen nur an selbstbeschafften Bekleidungsartikeln getragen werden.

XIII. Ausländische, binationale und multinationale Abzeichen

b) Ausländische Tätigkeits- und Spezialabzeichen

580. Abzeichen ausländischer Streitkräfte dürfen getragen werden, sofern sie im Dienst, bei dienstlichen Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 Soldatengesetz oder im Rahmen von Patenschaftsveranstaltungen aufgrund einer besonderen militärischen Ausbildung oder nach Erfüllung besonderer militärischer Leistungsbedingungen (z. B. Schießen) erworben wurden.

Von den erworbenen Abzeichen darf jedoch zur selben Zeit **nur eins getragen** werden.

581. Unabhängig von den Tragebestimmungen der ausländischen Streitkräfte sind diese Abzeichen auf der **rechten Brustseite über oder auf der Brusttasche** an der

– Dienstjacke, grau/blau/dunkelblau, Dienstbluse, Schibluse, Diensthemd,

– Feldbluse, Tarndruck, Feldjacke, oliv, Feldhemd, oliv, Fliegerkombi, Bordhemd [Stoffabzeichen, d. Bearbeiter]

bzw. an entsprechender Stelle am Jackett des Gesellschaftsanzuges,

zu tragen.

582. Es können bis zu **zwei Sonder-/Tätigkeitsabzeichen**, davon ein ausländisches Tätigkeits-/ Spezialabzeichen getragen werden. Wird ein ausländisches Tätigkeits-/ Spezialabzeichen zusammen mit einem deutschen Abzeichen getragen, so ist es unmittelbar darunter zu tragen.